

(3) Sind die zur Erteilung einer Sondergenehmigung angeführten Gründe nicht mehr gegeben, so sind das fachlich zuständige zentrale Organ des Staatsapparates, die genannten Akademien oder die zentrale Leitung gesellschaftlicher Organisationen, bei Freischaffenden der Berufsverband (zentrale Leitung) verpflichtet, das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, davon in Kenntnis zu setzen.

§ 4

(1) Jede Sondergenehmigung ist institute- oder personengebunden.

(2) Genehmigte Literatursendungen an Mitarbeiter wissenschaftlicher Einrichtungen sollen an die Adresse ihrer Institution unter Angabe des Namens des Sondergenehmigungsinhabers gesandt werden.

(3) Der Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung hat zu gewährleisten, daß instituts- oder personengebunden bezogene Literatur zweckgebunden genutzt wird.

(4) Bei Mißbrauch und im Falle des § 3 Abs. 3 wird die Sondergenehmigung vom Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, entschädigungslos widerrufen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1963

Der Minister für Kultur
Bentzien

Anordnung
über die Fachschulbildung für Klubleiter.
Vom 15. Juni 1963

Die ständig wachsenden Aufgaben der Kulturfunktionäre und die zunehmende Bedeutung der Klubs und Kulturhäuser im geistig-kulturellen Leben unserer Bevölkerung erfordern eine höhere Qualifikation der Kader, die in mittleren Leitungsfunktionen auf dem Gebiet der Kultur tätig sind. Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Fachschulbildung für Kulturfunktionäre an der Schule beim Ministerium für Kultur „Martin Andersen Nexö“, Meißen-Siebeneichen, wird in eine Fachschulbildung für Klubleiter umgewandelt.

(2) Der Name der Fachschule wird geändert in:

Fachschule für Klubleiter „Martin Andersen Nexö“,
Meißen-Siebeneichen.

(3) Die Fachschulbildung für Klubleiter wird im Fernstudium durchgeführt. Die Umstellung des Ausbildungsinhaltes für die bereits in der Ausbildung befindlichen Fernstudenten ist bis zum 31. Dezember 1963 abzuschließen.

§ 2

(1) Für die Aufnahme des Fachschulfernstudiums gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Bewerber für das Fachschulfernstudium sollen in der praktischen Kulturarbeit bewährte und mit der Arbeiter-und-Bauern-Macht verbundene Kulturfunktionäre sein.

(3) Die Eignungsprüfung kann bei Bewerbern mit abgeschlossener künstlerischer Fachschulbildung erlassen werden.

§ 3

Die Ausbildung umfaßt folgende Unterrichtsgebiete:

1. Gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium
2. Theoretische Grundlagen und Aufgaben der Kulturpolitik
3. Einführung in Probleme der Kunst und Literatur
4. Ein kunsttheoretisches Fachgebiet (wahlweise):
Literatur
Bildende Kunst
Musik
Film und Theater
5. Theorie und Praxis der Klubarbeit
6. Deutsch
7. Russisch.

§ 4

(1) Die Dauer der Ausbildung im Fachschulfernstudium beträgt 4 Jahre.

(2) Für die Durchführung der Studienaufgaben wird den Fernschülern folgende Arbeitszeitbegünstigung gewährt:

1. Studienjahr 26 Tage
2. Studienjahr 22 Tage
3. Studienjahr 22 Tage
4. Studienjahr 22 Tage.

Im 4. Studienjahr wird für die Anfertigung der Abschlußarbeit und für die Vorbereitung auf die Abschlußprüfung eine Arbeitsbefreiung von 6 Wochen gewährt.

(3) Für die Teilnahme am Fachschulfernstudium ist jährlich eine Studiengebühr von 80,— DM zu entrichten.

§ 5

(1) Das Fachschulfernstudium wird mit der staatlichen Fachschulprüfung abgeschlossen. Die bestandene Abschlußprüfung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Klubleiter“.

(2) Die bisherigen Absolventen des dreijährigen Fernstudiums an der Schule beim Ministerium für Kultur „Martin Andersen Nexö“, Meißen-Siebeneichen, erhalten die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Klubleiter“ auf Antrag zuerkannt.

§ 6

Der Einsatz der Absolventen erfolgt in Klubs und Kulturhäusern, staatlichen Organen und Massenorganisationen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 14. September 1953 über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle Aufklärung (ZBl. S. 448);
2. Anordnung Nr. 2 vom 19. März 1957 über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle Aufklärung (GBI. II S. 135);
3. Anordnung Nr. 3 vom 26. März 1959 über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle Aufklärung (GBI. II S. 135).

Berlin, den 15. Juni 1963

Der Minister für Kultur
Bentzien